

FAQ

DRINGLICHKEITSVERGABE

WIR GEBEN ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN!

Ausschreibungen sind in der Regel ein sehr aufwendiger Prozess, der jedoch unter bestimmten Umständen beschleunigt werden muss.

Um in solchen Situationen reagieren zu können, erlaubt das Vergaberecht oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte sogenannte Dringlichkeitsvergaben. In diesem FAQ geben wir Ihnen eine Übersicht zu den Voraussetzungen sowie zum Ablauf von Dringlichkeitsvergaben.



STAATSANZEIGER

Unter welchen **Voraussetzungen** geht das?

Bei einer Dringlichkeitsvergabe handelt es sich um ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Eine Dringlichkeit besteht, wenn „äußerst dringliche, zwingende Gründe“, wie etwa die Behebung von Katastrophenschäden, dazu führen, dass Mindestfristen nicht eingehalten werden können. Die zur Dringlichkeit führenden Umstände dürfen dabei nicht vom öffentlichen Auftraggeber verschuldet sein.

Wie muss ich **vorgehen**?

1. Dringlichkeit feststellen (sofortiges Handeln erforderlich?) und begründen.
2. Dokumentation der Dringlichkeitsgründe.

Gesetzliche **Rahmenbedingungen**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Dringlichkeitsvergaben ergeben sich direkt aus dem Vergaberecht. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ergeben sich die Vorgaben oberhalb der EU-Schwellenwerte aus § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, für Bauleistungen aus § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A-EU. Unterhalb der EU-Schwellenwerte ergeben sich vergleichbare Regelungen aus § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A 2019 (freihändige Vergabe) und § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO bzw. § 3 Abs. 5 Buchst. g) VOL/A.

Wie ist der **Ablauf** einer **Dringlichkeitsvergabe**?

Die Dringlichkeitsvergabe ist eine Ausprägung des „Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb“. Für den Ablauf von Dringlichkeitsvergaben (so genannte Interimsvergaben) gelten keine besonderen Regelungen, aus der Rechtsprechung ergeben sich aber folgende Rahmenbedingungen:

1. Bekannte und am Auftrag interessierte Unternehmen sind zur Angebotsabgabe aufzufordern.
2. Im Bereich der Daseinsvorsorge (Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienstleistungen wie z.B. Energie- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Personennahverkehr, Infrastruktur etc.) kann eine Dringlichkeitsvergabe auch bei Verschulden seitens des öffentlichen Auftraggebers genutzt werden.
3. Dringlichkeitsvergaben müssen sich auf diejenigen Maßnahmen beschränken, die zur vorübergehenden Bedarfsdeckung erforderlich sind (keine Bedarfsdeckung deutlich über die Notbedarfslage hinaus).
4. Die Dringlichkeitsvergabe darf in zeitlicher Hinsicht nur für einen Übergangszeitraum gelten. Handelt es sich bei der Dringlichkeitsbeschaffung nicht um eine „Einmal-Leistung“, sondern besteht ein weitergehender Beschaffungsbedarf, muss ein ordentliches Vergabeverfahren folgen.

Lesen Sie mehr zum Thema Dringlichkeitsvergaben in unserem Blog auf www.blog.staatsanzeiger.de

Dieses FAQ wurden erstellt von RAin Dr. Corina Jürschik.

Dr. Corina Jürschik, LL.M. ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht bei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte in Stuttgart. Sie ist seit vielen Jahren im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe tätig. Sie unterstützt Bieter und Bewerber in Vergabeverfahren bei der Wahrung ihrer Rechte und berät öffentliche Auftraggeber bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Vergabeverfahren.



STAATSANZEIGER